

# RS Vwgh 1989/12/4 87/15/0139

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.12.1989

## Index

UStG

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1972 §6 Z11

## Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1990, 266;

## Rechtssatz

Der vom Steuerpflichtigen zu führende Nachweis, daß eine den öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit ausgeübt wird, konnte durch den stets gleichbleibenden Hinweis des Steuerpflichtigen, daß er als Lektor an verschiedenen österreichischen Hochschulen denselben Lehrstoff vortrage wie in seiner Privatschule, nicht erbracht werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987150139.X07

## Im RIS seit

18.12.2019

## Zuletzt aktualisiert am

18.12.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)